

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

### 5. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Neuss (Sondernutzungssatzung) vom 4. November 1985)

Aufgrund der §§ 18 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 17. Dezember 2010 diese Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Neuss (Sondernutzungssatzung) vom 4. November 1985 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 9. November 2001 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 4 Abs. 1 Buchstabe b) wird nach dem Wort „Leistung“ eingefügt: „, die fest mit dem Gebäude verbunden sind,“
- 2.) In § 7 wird der bisherige Text zu Absatz 1, es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
  
„(2) Erlaubnisse für den auf Dauer angelegten Betrieb von Terrassen und für Warenauslagen außerhalb der Stätte der Leistung setzen eine ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers des dahinter liegenden Gebäudes voraus.“
- 3.) In § 12 Abs1 wird folgender Buchstabe d) angefügt:  
  
„d) Mobile Toilettenanlagen.“
- 4.) Der Gebührentarif zur Satzung wird wie folgt geändert:  
  
a) in A. 5. wird der Betrag 12,50 € durch 25,00 € ersetzt.  
  
b) nach A. 6. wird als neue Ziffer 7 eingefügt:  
  
„7. Für eine unerlaubte Sondernutzung wird die doppelte der maßgeblichen Sondernutzungsgebühr berechnet.“
- 5.) Der Gebührenkatalog unter B. wird wie folgt neu gefasst:

Lfd. Art der Sondernutzung Nr.	Zone I EUR pro m/Monat	Zone II EUR pro m/Monat
1. Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	8,00	6,00

2.	Maste (für Freileitungen, Fahnen u. a.)	7,00	6,00
3.	Warenautomaten und Vitrinen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	10,00	8,00
4.	Aufstellungen von Tischen, Stühlen und anderen Sitzgelegenheiten	4,00	3,00
5.	Verkaufswagen im Reisegewerbe	10,00	8,00
6.	Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	12,00	10,00
7.	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände, soweit sie nicht unter lfd. Nr. 8 fallen	12,00	10,00
8.	Getränke- und Imbissstände anlässlich von Schützenfesten, Karneval und Straßenveranstaltungen ähnlicher Art	90,00	70,00
9.	Anlässlich von Volksfesten u. a. Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen	8,00	6,00
10.	Blumenstände	7,00	6,00
11.	Verkaufseinrichtungen und Ausstellung vor Ladenlokalen:		
	a) Verkaufseinrichtungen	15,00	12,00
	b) Ausstellung	12,00	10,50
12.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	5,50	5,50
13.	Container	5,50	5,50
14.	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	5,50	5,50
15.	Benutzung öffentlicher Flächen entgegen ihrer Widmung	Mindestgebühr nach A. 5. des Gebührentarifes	
16.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	4,00 bis 18,30	3,00 bis 15,00

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 950), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 17. Dezember 2010

Herbert Napp  
Bürgermeister